Kinder- & Jugendschutzkonzept

des

Reiterverein Würselen 1925 e.V.

Würselen, 01. April 2024

REITERVEREIN
WÜRSELEN 1925 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
Für ALLE gilt ohne Ausnahme!	Seite 5
1. Zielsetzung	Seite 6
2. Sexualisierte Gewalt	Seite 7
2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt	Seite 7
2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt	Seite 8
3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen	Seite 9
3.1. Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer	Seite 9
4. Potenzial- und Risikoanalyse	Seite 10
4.1 Körperkontakt	Seite 11
4.2 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse	Seite 11
4.3 Soziale Medien	Seite 11
5. Organisation und Verantwortlichkeiten	Seite 12
5.1. Ansprechpartner	Seite 12
5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	Seite 12
5.3. Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung	Seite 13
6. Kommunikation	Seite 13
7. Schutzbeauftragter	Seite 13
8. Präventionsmaßnahmen	Seite 14
9. Interventionsmaßnahmen	Seite 15
10. Gültigkeitsbereich	Seite 17

Anhang

Ehrenkodex	Seite 18
Selbstverpflichtungserklärung	Seite 19

Präambel

Es gibt kaum ein Thema neben dem des sexuellen Missbrauchs von Kindern, das in den letzten Jahren in der medialen Berichtserstattung gleichermaßen präsent war. Man könnte meinen, der sexuelle Missbrauch nimmt stetig zu. Befasst man sich mit dem Thema genauer, reift die Vermutung, die Zahlen steigen auch aufgrund anwachsender Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Sexualität ist ein sensibles Thema, das in den vergangenen Jahrzehnten oft im öffentlichen und privaten Umfeld tabuisiert wurde.

Der sexuelle Missbrauch ist ein Thema, dessen Existenz oft negiert oder abgestritten wird. Täter und Täterinnen hatten es in der Vergangenheit einfach, weil zu wenig hingeschaut und angesprochen wurde. Zudem findet sexueller Missbrauch häufig in den Kreisen statt, in denen sich das Kind im Alltag bewegt: in der Familie, im sozialen Nahfeld oder in Einrichtungen, die ein Kind besucht. In den letzten Jahren wurde die Bevölkerung offener und der sexuelle Missbrauch in den Medien präsenter. Endlich wird vermehrt hingeschaut, Verhaltensveränderungen eines Kindes wahrgenommen und zugehört.

Die 2012 in Kraft getretene Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes hat auch für den Sport grundlegende Konsequenzen. Mit den §§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und 79 a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportverband mit jedem landesweit tätigen Sportfachverband, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Präventions- und Schutzkonzepte sollen erarbeitet und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen eingesehen werden. Der Anfang des Jahres 2019 aufgedeckte Missbrauchsfall im Olympiateam der amerikanischen Kunstturnerinnen zeigte, dass sexualisierte Gewalt in Sportvereinen durchaus und vermutlich häufiger vorkommt, als allgemein angenommen wird.

„Sexuelle Belästigungen, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und auch im Sport."[1]

[1] vgl. Konzept zum „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport im Land Nordrhein-Westfalen

Aus diesem Grund werden in diesem Konzept die konkreten präventiven und intervenierenden Maßnahmen beschrieben, die im Reiterverein Würselen 1925 e.V. zum Schutz der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden. Damit will der Verein für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Das Konzept dient allen im Verein Tätigen als Handlungsleitfaden, um Sicherheit im täglichen Umgang zu haben. Den Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen dient es als Instrument, um dieses Thema immer wieder ansprechen zu können und für potentielle Täter/-innen dient es als Abschreckung, dass es hier keine Chance für sie gibt.
Ziele der Präventionsarbeit sind der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt, die Stärkung der Kinder und Jugendlichen sowie die Schaffung einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, sodass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können. Darüber hinaus wird die Handlungskompetenz der im Verein agierenden Personen im täglichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen gestärkt sowie Handlungssicherheit im Krisenfall geboten.
Als Verein mit einem hohen Anteil an jugendlichen Mitgliedern ist der Reiterverein Würselen 1925 e.V. sich der besonderen Verantwortung mit den ihm anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich im Verein wohl fühlen, geschützt vor Gewalt jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeit entwickeln dürfen. Der Schutz von Mädchen und Jungen vor [sexualisierter] Gewalt ist dem Verein somit ein wichtiges Anliegen, dafür setzt sich der Reiterverein engagiert und offensiv ein. Genauso wichtig wie der Schutz der ihm anvertrauten Jugendlichen ist ebenfalls der Schutz der Seminarleiter/innen sowie Lehrgangsleiter/innen vor haltlosen Verdächtigungen in diesem sensiblen Bereich.
Der Reiterverein Würselen 1925 e.V. strebt eine „Kultur des Hinsehens“ und des „Achtgebens“ an. Das bedeutet, dass die agierenden Personen respektvoll und achtsam mit den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Verantwortlichen im Sport umgehen. Das bedeutet aber auch, dass auf die Inhalte der Angebote geachtet werden muss.
Der Verein setzt sich zum Ziel, dass alle Kinder und Jugendlichen im Reiterverein Würselen 1925 e.V. sicher und mit Spaß und Hingabe den Umgang mit dem Pferd und den Reitsport erlernen und ausüben können.

Täter und Täterinnen haben bei im Reiterverein Würselen 1925 e.V. nichts verloren.

Dies gilt für alle Angebote des Reiterverein Würselen 1925 e.V., sowie für Angebote, an denen der Reiterverein Würselen 1925 e.V. beteiligt ist.
Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden!

Für ALLE gilt ohne Ausnahme:

→ **Mein Gefühl ist richtig**.

Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.

Ich darf „NEIN“ sagen.
Wenn jemand etwas Unangenehmes von mir verlangt,
darf ich dies ablehnen,
auch wenn diese Person erwachsen
oder deutlich älter ist.

Mein Körper gehört mir. Ich setze die Grenzen der Berührungen.

Es gibt gute, komische oder schlechte Berührungen. Manche Berührungen sind nicht von jedem Menschen okay. Manche fühlen sich immer seltsam oder unangenehm an. Dies darf und kann ich offen gegenüber Seminar- und Lehrgangleiter/innen und bitten, diese Berührung sein zu lassen.

Es gibt „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten“ Geheimnissen, ist es völlig in Ordnung sich Jemanden anzuvertrauen.

→ **Ich darf mir Hilfe holen.**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten an solchen Situationen etwas zu ändern. Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls Du Probleme hast, kannst Du Dich an die unten genannten Beratungsstellen und Ansprechpartner wenden.

→ **Ich habe keine Schuld**.

Täter/ innen versuchen immer wieder das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen hat immer der Täter oder die Täterin.

Alle *Ansprechpartner* und mögliche *Beratungsstellen* findest du etwas weiter hinten unter dem Punkt 7 [Ansprechpartner] auf Seite 14.

1. Zielsetzung

Sexualisierte Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch in Sportvereinen. Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, will der Reiterverein Würselen 1925 e.V. seine ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen weiter für das Thema sensibilisieren. Der Verein will darüber aufklären, wie Signale für sexualisierte Gewalt festgestellt, wie Gefahrensituationen vermieden werden können und welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind. Mit der vorliegenden Konzeption wird dargestellt, wie der Schutz vor sexualisierter Gewalt im Reiterverein Würselen 1925 e.V. umgesetzt werden soll. Es werden transparente und nachvollziehbare Organisationsstrukturen, sowie klare Regelungen im Verhalten und den Beziehungen besonders gegenüber Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch den Verhaltensleitfaden geschaffen. Auch wenn im Text von Kindern und Jugendlichen gesprochen wird, bezieht sich das Konzept auf alle Menschen, die im Rahmen des Reiterverein Würselen 1925 e.V. zusammenkommen.

Der Verein hat sich der Förderung des Reitsports, der Jugend sowie der Zucht und Haltung von Reitpferden verschrieben[2]. Im Rahmen des Vereinslebens finden mehrfach im Jahr unterschiedliche Veranstaltungen u.a. auf der Vereinsanlage Teuterhof in Würselen statt. In diesem Zusammenhang finden z.B. Lehrgänge, Seminare und Turniere statt. Der reguläre Reitbetrieb auf der Vereinsanlage obliegt den jeweiligen Pächtern und ist somit losgelöst von dem mittelbaren Verantwortungsbereich des Reitervereins.

Aus dem vorliegenden Konzept gehen Ansprechpartner hervor, die sich ausführlich mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes befasst haben und so beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden können. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Schritte ein.

Im Ergebnis wünscht sich der Reiterverein Würselen 1925 e.V., dass bestehende Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt ausgesprochen werden. Zu Schweigen schützt nur die Verdächtigen und hilft nicht den Opfern. Des Weiteren hofft der Verein, dass die nachfolgend beschriebenen präventiven Maßnahmen Erfolg haben und die Fälle sexualisierter Gewalt so gering wie möglich gehalten werden können.

[2]vgl. Satzung des Reiterverein Würselen 1925 e.V., §2 Abs. 1, Fassung 2024

2. Sexualisierte Gewalt

2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann[3].

Die Täter/-innen nutzen eine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Kinder sind immer in der unterlegenden Position und können nicht zustimmen. Auch wenn das Kind sexuellen Handlungen zustimmt, ist ein Missbrauch vollendet.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern findet sich im Strafgesetzbuch im §176 StGB wieder. Die sexuellen Handlungen, die Kinder an einem Täter, einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen sowie das Einwirken durch Kinderpornografie, zählen ebenfalls zum Missbrauch.

Der § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Mit der Rechtsnorm werden Jugendliche unter 16 Jahre, die einer Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, vor sexuellen Handlungen geschützt.

Auch Trainer/-innen und Betreuer/-innen in einem Sportverein zählen zu diesem Personenkreis. Wenn die Jugendlichen in einem Obhut- oder Abhängigkeitsverhältnis sind, sind sie durch diese Norm bis zum 18. Lebensjahr geschützt. Wenn keine der genannten Abhängigkeiten bestehen, jedoch eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für sexuelle Handlungen bezahlt wird, schützt der §182 StGB vor dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen.

In der Öffentlichkeit wird häufig von sexuellem Missbrauch oder von sexualisierter Gewalt gesprochen. Der Begriff „Missbrauch“ ist umstritten, da er den Eindruck erweckt, es gäbe einen „angemessenen Gebrauch“, also auch erlaubte sexuelle Handlungen an Kindern. Dieses wird jedoch lediglich von Tätern und Täterinnen behauptet. Eine erlaubte Sexualität mit Kindern gibt es nicht. Aus diesem Grund wird immer häufiger von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ hat sich in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt und schließt Begriffe wie „sexuellen Missbrauch“ und „sexuellen Übergriff“ ein. Von „Sexualisierter Gewalt“ wird immer dann gesprochen, wenn ein Erwachsener, ein Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann gegen den Willen des Kindes und durch Worte,

[3] vgl. https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch, 01.04.2024

Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben

2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Kinder und Jugendliche sind in der Lage zwischen einer körperlichen Berührung, die einen freundschaftlichen und sportlichen Hintergrund hat, und einer Berührung mit sexuellem Zusammenhang zu differenzieren. Die erlebten Ereignisse können nicht allein verarbeitet werden, sie wirken auf die Kinder und Jugendlichen traumatisierend. Sie reagieren häufig überfordert und sind darauf angewiesen, dass die Erwachsenen Signale bei den Kindern und Jugendlichen erkennen. Diese Signale sind häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und verlangen den Erwachsenen eine stetige Beobachtung ab, um sie wahrnehmen zu können.

Nur selten sind Verletzungen im Genital- oder Analbereich erkennbar, die direkt auf einen Missbrauch hindeuten. Opfer von Gewalt haben häufig Albträume, Schlafstörungen oder reagieren auf Situationen auf eine extremere Weise, als es die Situation eigentlich hergibt. Sie haben Angst und fühlen sich hilflos und ohnmächtig. Extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Reizbarkeit, Aggressivität oder auch sexualisiertes Verhalten könnten ebenfalls Signale sein. Die Kinder und Jugendlichen können sich extrem zurückziehen, fügen sich selbst Verletzungen zu oder zeigen Suchttendenzen. Diese Suchttendenzen können sich beispielsweise in der Zu- oder Abnahme von Gewicht oder plötzlichem Drogen- und Alkoholkonsum widerspiegeln. Häufige geistige Abwesenheit oder auffällige Erinnerungslücken können ebenfalls Signale sein.

Die Kinder und Jugendlichen schämen sich und fühlen sich häufig schuldig. Oftmals haben sie von sich aus dem Täter/-in etwas Persönliches preisgegeben oder Nähe gesucht. Sie denken etwas falsch gemacht zu haben und vertrauen sich Erwachsenen nicht an. Nicht selten wird von Täterseite aus mit etwas gedroht, falls das Kind oder der Jugendliche etwas erzählt.

Insgesamt kann weniger von typischen Symptomen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Symptome müssen nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern können deutlich später auftreten. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte vorerst beobachtet und stetig hinterfragt werden.

3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen

Der Verein achtet die Würde, die Rechte und die Intimsphäre von den ihm anvertrauten Menschen. Der wertschätzende Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt, Toleranz und Verantwortung. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen die im Verein mitwirkenden und agierenden Personen nicht weg, sondern beteiligen sich aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Jegliche Form der Gewalt, egal ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art wird verurteilt und abgelehnt. Der Verein stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Um diese Grundsätze zu verwirklichen gilt folgender Verhaltensleitfaden verbindlich für alle, die beim Reiterverein Würselen 1925 e.V. aktiv oder passiv tätig sein.

3.1. Verhaltensleitfaden für Seminar- und Lehrgangsleiter/innen

3.1.1. Verantwortungsbewusstsein:

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der Ihnen anvertrauten Menschen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch).

Sie greifen ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen und leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an.

Die Persönlichkeit der Heranwachsenden wird be- und geachtet und in ihrer Entwicklung im möglichen Rahmen unterstützt. Das persönliche Empfinden Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund vor ihren persönlichen, beruflichen und sportlichen Zielen. Lehrgangs- und Trainingseinheiten werden altersgerecht gestaltet.

3.1.2. Körperkontakt:

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten (erklären von Bewegungsabläufen) kann es im Rahmen der Hilfestellung zu körperlichem Kontakt kommen. Dieser muss im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und abgeklärt werden.

Körperlicher Kontakt muss von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Dies gilt ebenso für den Fall der Ermunterung, Gratulation oder zum Trösten.

3.1.3. Keine Einzelstunde ohne Kontrollmöglichkeit:

Das „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten: Alle Türen sind offen. Die Haupteingangstür bzw. das Hallentor muss zu jeder Zeit von innen und außen geöffnet werden können.

Sollte vom „Sechs-Augen-Prinzip“ abgewichen werden, muss das vorher mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

3.1.4. Gleichbehandlung:

Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

3.1.5. Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten:

Abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, sowohl verbal, als auch nonverbal, wird nicht respektiert. Sie beziehen aktiv Stellung dagegen.

3.1.6. Transparenz im Handeln:

Abweichungen von Verhaltensgrundsätzen sind nur möglich, wenn dies mit mindestens einem Schutzbeauftragten abgesprochen ist. Die Gründe sind kritisch zu diskutieren. Sie greifen ein, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

3.1.7. Verdachtsfall:

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung wird sofort der vom geschäftsführenden Vorstand benannte Ansprechpartner im Verein in Kenntnis gesetzt.

4. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Täter/-innen suchen bei den Kindern und Jugendlichen nach Verletzlichkeit und Schwächen und nutzen diese als Anknüpfungspunkte. Im Sport können bestimmte Faktoren sexualisierte Gewalt begünstigen. In den einzelnen Sportarten gibt es verschiedene Risikofelder mit unterschiedlich hohem Risiko. Es sollen unterschiedliche Situationen betrachtet und das Risiko hinsichtlich auslösender Faktoren einer sexuellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden.

Im Rahmen der Potenzialanalyse ist festzuhalten, dass der Reiterverein Würselen 1925 e.V. auch schon in der Vergangenheit Lehrgangsleiter/-innen eingeladen hat, die als Reiter/-in oder

Richter/-in erfolgreich in der Turnierszene unterwegs sind. Sobald diese als Turnierfachleute beim zuständigen Landesverband gelistet sind, müssen sie dort ohnehin ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Zudem finden Veranstaltungen und Trainingseinheiten immer öffentlich und somit unter Publikum statt, womit ein reines Einzeltraining ausgeschlossen ist. Des Weiteren ist bei allen Veranstaltungen des Reiterverein Würselen immer mindestens ein Mitglied des Vorstandes vor Ort.

4.1. Körperkontakt

Fast in allen Sportarten kommt es zu Körperkontakt zwischen den Sportler/-innen oder zwischen Trainer/-in und Sportler/-in. Körperlicher Kontakt kann in vielen Situationen als Berührung mit sexuellem Hintergrund interpretiert werden oder mit Absicht erfolgen. In einigen Sportarten ist Körperkontakt in Form von Hilfestellung nötig, um die Sportart sicher ausführen zu können. Auch im Reitsport ist diese Hilfestellung häufig zu beobachten. Da hier eine gute Einwirkung auf das Pferd nur durch einen korrekten Sitz möglich ist, kann es passieren, dass der Lehrgangsleiter/ die Lehrgangsleiterin z.B. das Bein an die richtige Stelle legt. Hierbei ist es daher wichtig, dies vorher zu kommunizieren und abzuklären, ob das auch für den Reiter/ die Reiterin in Ordnung ist.

4.2. Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Kinder und Jugendliche haben ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den Trainer/-innen. Diese beurteilen die sportlichen Leistungen und entscheiden bzw. raten beispielsweise, welche Prüfung auf dem nächsten Turnier genannt werden soll. Angst vor negativen Entscheidungen kann ein wesentlicher Faktor dafür sein, dass Kinder und Jugendliche Belästigungen verschweigen. Beim Einzeltraining würde zudem bei einem Verdachtsfall das Weiterführen des Trainings gefährdet werden. Die Reitschüler/-innen wollen oft nicht riskieren, ihren sportlichen Status zu verlieren. Zudem organisiert der Reiterverein Würselen 1925 e.V. häufig renommierte Lehrgangsleiter/-innen, die auf Turnieren als Richter/-in ein hohes Ansehen genießen. Hierarchische Machtstrukturen im Sport erhöhen das Risiko des Schweigens.

4.3 Soziale Medien

Durch die sozialen Medien fällt es den Täter/-innen leicht, privaten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Im Umfeld vieler Sportgruppen bestehen WhatsApp-Gruppen, um einfacher miteinander kommunizieren zu können. Hier können die Handynummern ohne

großen Aufwand entnommen und die Kinder und Jugendlichen auch privat kontaktiert werden. Der überwältigende Teil der Jugendlichen ist zudem auf Instagram, Facebook, TikTok, Snapchat und/oder anderen Social-Media-Plattformen aktiv. Hier geben sie Informationen über sich preis und posten Bilder.
Auch über diese Kanäle kann privater Kontakt einfach aufgenommen oder Material generiert werden, mit dem sich Kinder und Jugendlich potenziell unter Druck setzen lassen. Durch die sozialen Medien kommt es immer häufiger zu sexuellen Nötigungen oder zu Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, indem Täter/-innen intime Bilder der Jugendlichen anfordern. Dieser Umstand könnte bei einem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen den Druck erhöhen, den Forderungen nachzukommen.

5. Organisation und Verantwortlichkeiten

5.1. Ansprechpartner

Erste Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Seminar- und Lehrgangsleiter ist der Jugendwart. Bei Fragen oder Unrechtmäßigkeiten wird der Jugendwart bzw. der Vorstand des Vereins hinzugezogen.

Kontaktdaten unter Punkt 7.

5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ)

Die Einsicht in das FZ soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen.

1. Alle Vorstandsmitglieder legen ein aktuelles FZ zur Einsichtnahme vor.
2. Lehrgangsleiter/innen haben ein aktuelles FZ zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Für die kostenfreie Beantragung des FZ wird durch den Vorstand oder einen berechtigten Vertreter eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausgestellt.
4. Einsichtnahme und Dokumentation FZ
5. Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert:
   Nach- und Vorname
   Datum der Einsicht
   Datum des Zeugnisses
   Eintrag nach § 72a Abs. 5 SGB VIII vorhanden?
   Einsichtnahme durch

6. Über die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses wird alle 5 Jahre informiert, eingefordert, eingesehen und dokumentiert.

5.3. Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Ehrenkodex und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) dienen der Sensibilisierung aller Personen, die für den Verein tätig sind. Der Ehrenkodex gilt darüber hinaus für alle Vereinsmitglieder. Bei diesen wird jedoch keine Unterschrift eingefordert. Mit der Erklärung versichert der Unterzeichner, dass er nicht wegen einer Straftat nach den genannten Paragraphen verurteilt worden und ihm kein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

1. Alle Personen, die für den Verein tätig sind.
2. Einfordern beim Ressortleiter oder Vorstand.
3. Dokumentation und Archivierung durch den Vorstand oder einen berechtigten Vertreter.

6. Kommunikation

Die im Vorstand agierenden Personen nehmen regelmäßig an Informationsveranstaltung zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“ mit qualifizierten Referenten teil und bilden sich weiter.
Im Vorfeld von Veranstaltungen werden die Lehrgangs- und Seminarleiter/-innen auf die Präventionsmaßnahmen und die gesamte Thematik hingewiesen.
Vereinsintern werden Themen zum Kinder- und Jugendschutz regelmäßig im Rahmen der Jahreshauptversammlung besprochen.

7. Schutzbeauftragter/Ansprechpartner

- RV Würselen, NN
- Jugendamt der Stadt Würselen, Tamara Schüller - Netzkoordination Kinderschutz Telefon: 02405 67 51 42
- RückHalt e. V., Hilfe gegen sexuellen Missbrauch, Telefon 0241 54 22 20
- Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. [Landessportbund], Telefon 02202 2003 15
- www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Weißer Ring e.V., Telefon: 116 006
- Hilfestelle Sexueller Missbrauch, Telefon 0800-22 555 30

- Deutscher Kinderschutzbund (Ortsverband Würselen), Telefon 02405 944 88
- Es gibt natürlich noch viele weitere Anlaufstellen, die hier nicht alle aufgeführt werden können z. B. Diakonie, Caritas.

8. Präventionsmaßnahmen

1. Der Vorstand erklärt das Thema Prävention und Intervention sexueller Gewalt im Sport zur „Vorstandssache".
2. Der Verein wird so der Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht. Er versteht diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass getrieben zu sein – als ein Qualitätsmerkmal der Vereinsarbeit.
3. Als Vertrauensperson und Ansprechpartner in Sachen sexualisierter Gewalt im Verein stehen für den Erstkontakt die vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Personen zur Verfügung. Sie unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand und unterrichten diesen im Krisenfall umgehend.
4. Die Vorstandsmitglieder, Seminar- und Lehrgangleiter/-innen und sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen im Verein – nehmen die Verantwortung in ihrem Aufgabenbereich wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
5. Alle Vorstandsmitglieder, Seminar- und Lehrgangsleiter/innen dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie die Selbstverpflichtungserklärung, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in dem Verein unter Einhaltung ethischer und moralischer Gesichtspunkte gestalten.
6. Alle Vorstandsmitglieder, Seminar- und Lehrgangsleiter/innen müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Dokumentation der Vorlage – unter Zusicherung der Vertraulichkeit – erfolgt durch die dafür autorisierten Personen des Vereins.
7. Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.
8. Im Falle von Eintragungen gemäß §§174 ff. StGB im erweiterten Führungszeugnis muss der Vorstand ggf. unter Einbeziehung externer Stellen oder eines Rechtsbeistandes per Vorstandsbeschluss entscheiden, ob eine Tätigkeit in unserem Verein zugelassen wird.

9. Neue Funktionsträger, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten werden, müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 3 Monate ist. Des Weiteren muss der Ehrenkodex unterzeichnet werden.
10. Als externe Stellen steht die Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 - 67 449 kann auch von Eltern für Nachfragen zur Verfügung.

9. Interventionsmaßnahmen

Vorfälle sexualisierter Gewalt in Sportvereinen können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Verantwortliche ihrer Verantwortung nachkommen.

Diese Interventionsleitlinie beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben

1. Im Verdachtsfall steht an erster Stelle DISKRETION und RUHE BEWAHREN.
2. Der Vorstand benennt Ansprechpartner für den Erstkontakt, die bei einem Verdachtsfall als Vertrauensperson zur Rate gezogen werden.
3. Im Verdachts- oder Krisenfall werden die Informationen/ Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhalts in einem Dokumentationsbogen festgehalten.
4. Den Schilderungen der Betroffenen wird zugehört und Glauben geschenkt.
5. Alle eingeleiteten Schritte, z.B. die Information der Eltern (sofern sie nicht selbst in den Missbrauch verwickelt sind), erfolgen stets in Absprache mit der betroffenen Person. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Person hinweg gehandelt werden. Es werden keine Versprechungen gegeben, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen muss.
6. Bei dem Verdacht strafbaren Handelns wird unverzüglich der Vorstand informiert sowie eine der folgenden externen Stellen eingeschaltet: Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 - 67 449

Der „Täter“ wird unter keinen Umständen durch z.B. die Lehrgangsleiter/-innen eigenständig zur Rede gestellt. Eine Ansprache der „verdächtigen Person“ erfolgt – in Absprache mit der externen Stelle – ausschließlich über den Vorstand.

7. In Absprache mit der externen Stelle werden vereinsinterne Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit Kindern ohne Anwesenheit eines Vereinsvertreters zu verhindern bzw. ihn bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalt von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.
8. Die Information der Vereinsmitglieder und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit der externen Stelle. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
    a. Die Anonymität der Beteiligten muss gewahrt bleiben – trotzdem muss der „Gerüchte-küche“ vorgebeugt werden.
    b. Opferschutz: Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles getan werden, um einen weiteren Schaden oder eine Traumatisierung zu verhindern.
    c. Persönlichkeitsschutz: Äußerungen etwaiger Verdachtsmomente gegenüber Dritten müssen unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.
9. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der körperlichen, psychischen und sexualisierten Gewalt in unserem Verein. Grundsätzlich gilt im Zweifel:
   Kinderschutz geht vor Täterschutz!

10. Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Reiterverein Würselen 1925 e. V.. Die hier beschriebenen und festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen des Reitervereins ist für alle Mitglieder und im Verein tätigen Personen bindend. Dieses Präventions- und Interventionskonzept wurde ausgearbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Betroffenen sichergestellt werden.

Das Konzept zum Kinder- und Jugendschutz tritt durch den Vorstandsbeschluss vom 10.10.2024 für den gesamten Verein sofort in Kraft.

Dieses Konzept wird in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung durch den Vorstand geprüft.

Anhang

EHRENKODEX des
Landessportbundes NRW

LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Jugendschutzkonzept des Reiterverein Würselen 1925 e.V. auseinandergesetzt und werde mich daranhalten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Vorstand des Reiterverein Würselen 1925 e.V. oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich dem Reiterverein Würselen 1925 e.V., dass ich keinen Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g,184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

_____

Datum, Unterschrift

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§ 184e bis 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§§ 184i Sexuelle Belästigung
§§ 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel